

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **922.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung ¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen. ² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.
	§ 14b Jagdschiessstand ¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise. ² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.
§ 26 Weitere Schutzbestimmungen	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen. ² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden. ³ Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹⁾ an. ⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.	^{1bis} Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 Meter zum Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.
§ 27 Information, Ausbildung ¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird. ² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.	§ 27 Information, Ausbildung ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 34 Haftung des Kantons	

¹⁾ [170.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. ² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen. ³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.	¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen <u>Nutztieren</u>, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG³⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. <u>sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</u>
§ 39 ...⁴⁾	§ 39 Aufgehoben.
§ 40 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁵⁾.	§ 40 Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²⁾ SR [922.0](#)

³⁾ SR [922.0](#)

⁴⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 923.

⁵⁾ §§ 14 Abs. 2, 20, 25, 26 und 31 vom Bund genehmigt am 13. August 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.